

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Frauen der höfischen Gesellschaft**

**Deile, Gotthold**

**Jüterbog, 1892**

§2. Das Handschriftenverhältnis

[urn:nbn:de:bsz:31-107654](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-107654)

verhältnis betrifft, immer noch unerörtert, bis Richard Heinzel „Greinburger Fragmente des Wigalois“ in der Zeitschrift für deutsches Altertum XXI, S. 145 ff. die Textkritik zum Gegenstand erneuter Untersuchung machte. Er sucht hier das Verhältnis der Kölner (A), Leidener (B) und Stuttgarter Handschrift (C) zu bestimmen.

Dieselbe Aufgabe hat sich auch Dr. A. Schönbach in „Vorauer Bruckstücke des Wigalois“ gestellt und in der Zeitschrift für deutsches Altertum XXII, S. 377 ff. und XXIV, S. 168 ff. behandelt. Immer aber ist er, wie er S. 8 selbst angiebt, auf Pfeiffers Variantensammlung angewiesen, obwol sie hätte genauer sein können. Vergl. nur 110,8 und 242,20. —

## § 2.

### Das Handschriftenverhältnis.

Die wichtigsten Handschriften, auf denen für uns eine Berichtigung des Textes beruht, bleiben:

A = Die Kölner Handschrift,

B = Die Handschrift der „Maatschappij van Nederlandsche Letterkunde“ zu Leiden,

C = Die Stuttgarter Handschrift.

Das Verhältnis derselben zu einander ist verschieden aufgefasst worden.

#### 1.

Benecke verwertet C überhaupt nicht, wol aber eine gleichwertige Bremer Handschrift (L). A misst er das grösste Gewicht bei und schreibt A und B einer Familie zu (S. XXXVII, XXXIX, XXXXVI, und S. 457 zum v. 4195, 4196). Immerhin verfährt Benecke in eklektischer Weise.

#### 2.

Anders Pfeiffer in seiner Ausgabe. Er spricht sich S. XI dahin aus, dass A nicht auf den Wert Anspruch machen könne, den man von ihrem Alter erwarten könnte. Er teilt die von ihm herangezogenen Handschriften in zwei Familien, AB und C. Die Zusammengehörigkeit von A und B anzunehmen hat ihn gewiss der Ausfall der Verse 110, 11 und 12 bestimmt, die auch

Benecke S. 457 für unentbehrlich hielt. Zur zweiten Familie zählt Pfeiffer alle diejenigen, in denen die Eingangszeilen 5, 1—19 fehlen.

3.

Allein Heinzel hat überzeugend S. 150 und 160 nachgewiesen, dass einerseits dem Fehlen des Einganges kein grosses Gewicht beizulegen sei, und dass andererseits die beiden Verse unecht sind. Auf diese Verse kommen wir noch zurück. Vergl. unten S. 57. Somit verweisen sich die Grundsätze als hinfällig. Das Resultat der Heinzelschen Untersuchung ist folgendes:

1. AC sind zwei verwandte, gleichberechtigte Handschriften. S. 151.
2. Alles kann oder muss richtig sein, was B und C gemeinsam haben. S. 152.
3. Die Lesarten in C, denen aus A und B Gleichlautendes entgegensteht, müssen im allgemeinen als falsch angesehen werden. S. 154. —

4.

Schönbach erkennt die Richtigkeit dieser Sätze im ganzen an, legt ihnen aber noch starke Einschränkungen auf.

I.

Er lässt den Grundsatz von Heinzel über AC in sofern bestehen, als C in letzter Linie auf eine aus dem Archetypus geflossene, andere Abschrift, als die A vorgelegen hat, zurückgeht, mahnt aber mit Recht zur Vorsicht, da C in die Mitte des XIV. sel. gehört und flüchtig und unaufmerksam geschrieben ist. S. 15.

II.

Der Schreiber von A, oder wem er folgte, hat bewusste, überlegte Veränderungen kaum vorgenommen. Die meisten Fehler lassen sich durch seine Flüchtigkeit und Unaufmerksamkeit erklären. S. 9.

Die Möglichkeit, dass A gegen BC recht haben kann, ist nicht auszuschliessen, wenn auch BC gemeinsam gegen A den Vorzug behaupten werden. S. 14.

III.

Schönbach rät alle B eigentümlichen Lesarten mit einem gewissen Misstrauen zu prüfen und AC grössere Wahrscheinlichkeit zuzumessen, da B am meisten von allen mit selbständiger Thätigkeit ändert. S. 15.

§ 3.

Die Verse 109,9—112,5.

Nach den oben angeführten Gesichtspunkten wollen wir, um nicht über den Rahmen dieser kleinen Arbeit hinauszugehen, den Text der Verse 109, 9—112, 5 prüfen. Die Ansichten von Schönbach werden wir bestätigt finden.

I.

Die Stuttgarter Handschrift.

Der Schreiber der Stuttgarter Handschrift verrät auch in den Versen 109, 9—112, 5 seine Flüchtigkeit und Unaufmerksamkeit.

a.

Dies zeigen, ohne der kleineren Vergehen zu gedenken, die zahlreichen Auslassungen einzelner Worte in C, die wir in AB geschrieben finden und keineswegs entbehren können. Es fehlen folgende Worte, die ich einklammern werde:

109, 30: diu schoene Larie was [si] genant.

110, 4: daz man [daz] lant und die magt.

110, 24: [wan] swaz ir welt daz tuon ich.

110, 32: [wand] ir habt mîne sinne.

111, 12: swiez [halt] mir dar nâch ergê.

111, 40: swâ [abe] der blic sô schiere ergât.

Ferner vermischen wir 109, 14 und 112, 2 in C das Wörtchen ne im negativen Satze.

Dass C unaufmerksam geschrieben ist, erkennen wir auch aus 109, 31.

Die Königin geht beim Empfang mit ihrer Tochter dem Wigalois entgegen. Natürlich begrüßen ihn beide zugleich; denn wir lesen 109, 29:

ir tohter nam si bi der hant.